

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision Tourismusgesetz

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Hirschmattstrasse 36

Postfach

6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

148187

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Der Entwurf zum Tourismusgesetz basiert auf dem Tourismusleitbild. Unter der Federführung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) wurde der Entwurf des Tourismusleitbildes erarbeitet. Die öffentliche Vernehmlassung dauerte von Juni bis September 2023. Der VLG hat ebenfalls eine Stellungnahme erarbeitet. Leider wurden wir nie über das Ergebnis der Vernehmlassung informiert. Im Sinne einer transparenten Kommunikation wäre dies wünschenswert gewesen. Entsprechend ist für uns nicht erkennbar, in welchem Umfang und in welcher Qualität die Rückmeldungen des VLG in diese Teilrevision berücksichtigt wurden.	
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Die Inkraftsetzung des angepassten Gesetzes soll auf keinen Fall unter dem Jahr erfolgen. Der einzige sinnvolle Termin ist der 1. Januar 20xx. Tritt das Gesetz unter dem Jahr in Kraft, bedeutet dies einen erheblichen Aufwand für alle beteiligten Personen, da die jeweils Anfang Jahr so oder so umzustellenden Unterlagen nochmals angepasst werden müssten und somit doppelte Arbeit generieren würde.	
B) Umsetzung Tourismusleitbild	Kapitel 4.1 Umsetzung Tourismusleitbild	Wir erachten es als richtig und sinnvoll, die kantonale Beherbergungsabgabe auch für die Finanzierung von Massnahmen die Tourismusförderung betreffend einzusetzen. Wichtig ist dabei, dass der inhaltliche Rahmen der Tourismusförderung sowie der Verwendungszweck der Beherbergungsabgabe die unterschiedlichen Ausgangslagen und strategischen Ausrichtungen der Unternehmen sowie Teilregionen anerkennt. Bei der Digitalisierung ist darauf zu achten, dass das System querschnittsorientiert funktioniert und einfach anzuwenden ist, insbesondere auch im Hinblick kleiner und mittlerer Leistungsträger. Der Kanton soll bei diesem gemeindeübergreifenden Digitalisierungsprojekt im Lead sein, sprich: es soll als kantonales Projekt initiiert und finanziert werden. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Tourismusleitbild ausgeführt hatten, kann sich der VLG mit Blick auf die zu schaffenden Kompetenzzentren und das Digitalisierungsprojekt eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe von heute Fr. 0.50 auf Fr. 1.50 vorstellen. Um die nun vorgeschlagene Höhe der Beherbergungsabgabe von Fr. 1.10 nachvollziehen zu können, fehlt uns das Ergebnis aus der Vernehmlassung. Wir bitten darum, dieses uns (und allen Vernehmlassungsteilnehmenden) zur Verfügung zu stellen. Projektbezogene Beiträge Wir erachten es als grundsätzlich sinnvoll und zielführend, Projektbeiträge im Rahmen der NRP und zur Erarbeitung von vorgelagerten und übergeordneten Grundlagen zu gewähren. Der in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen zu definierende Betrag darf jedoch nicht zum Ungleichgewicht unter den Regionen führen.	
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 4 Absatz 2 Zweck (neu)	Der Aspekt der Nachhaltigkeit ist im §4 Abs. 2 zu ergänzen.	Die Tourismusförderung soll nicht nur eine volkswirtschaftlich positive Wirkung verfolgen, sondern auch die Aspekte der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des Klimawandels berücksichtigen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Umsetzung Tourismusleitbild	§ 9 Absatz 1 Höhe der Abgabe	Der Verweis ist auf § 4 Abs. 1 anzupassen.	Der Verweis auf § 4 Abs. 2 könnte suggerieren, dass die kommunalen Beherbergungsabgaben künftig ausschliesslich im Sinne des kantonalen Tourismusleitbildes eingesetzt werden dürfen.
C) Beherbergungsabgabe	Kapitel 4.2 Beherbergungsabgabe: Anpassungen betreffend Abgabepflicht und Ausnahmen	Die neuen Ausnahmeregelungen erachten wir als begrüssenswert.	
D) Kurtaxe	Kapitel 4.3 Kurtaxe: Anpassungen betreffend Pauschalkurtaxe	Wir können nachvollziehen, dass der rechtliche Spielraum zur Erhebung von Pauschalkurtaxen gering ist. Deshalb ist insbesondere bei der Ausarbeitung des digitalen Meldewesens der Lead beim Kanton zu sein und es ist bei der Einführung desselben auf eine einfache Handhabung zu achten.	
E) Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung	Kapitel 4.4 Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung	Mit der Auskunft- und Meldepflicht sowie der Datenerhebung soll auf die Führung mehrerer paralleler Register verzichtet werden, um die Ressourcen der Behörden zu schonen und die Datenerhebung möglichst einfach und übersichtlich zu halten.	
E) Auskunft- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung	§ 21a Auskunft- und Mitwirkungspflicht (neu)	Die Auskunft- und Mitwirkungspflicht ist wie folgt zu ergänzen: "... für den Vollzug der Abgaben SOWIE FÜR WEITERE GESETZLICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN notwendige Daten...".	Mit dieser Grundlage kann eine doppelte Datenerfassung zur Erfüllung von allenfalls ergänzenden, kommunalen gesetzlichen Verpflichtungen verhindert werden.
F) Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen	Kapitel 5.1 Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen	Der Vorschlag mit der Flexibilisierung bei der pauschalen Erhebung wird unterstützt. Im Weiteren erachten wir es als sinnvoll, die Diskussion auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung abzuwarten.	
G) Einführung einer Abgabe für Tagesgäste	Kapitel 5.2 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste	Wir teilen die Einschätzung, dass eine Abgabe für den Tagestourismus nicht praktikabel ist und der Vollzug einer solchen zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen würde.	
H) Altersgrenze für Abgabebefreiung	Kapitel 5.3 Altersgrenze für Abgabebefreiung (Beherbergungsabgabe)	Im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung erachten wir es als sinnvoll, die Altersgrenze für Abgabebefreiung generell auf 16 Jahre festzusetzen. Die Begründung, dass die Gemeinden ihre Reglemente bei einer Änderung der bisherigen Regelung anpassen müssten, ist nicht haltbar. Infolge der Anpassung des Tourismusgesetzes wird dies so oder so notwendig sein, um diesem zu entsprechen. Antrag: Wir beantragen, die Altersgrenze für eine Abgabebefreiung der Beherbergungsabgabe generell auf 16 Jahre festzulegen und den entsprechenden Artikel anzupassen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
I) Auswirkungen der Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort